

DR. MATHIAS MIDDELBERG
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



CDU/CSU Fraktion im
Deutschen Bundestag

BURKHARD LISCHKA
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES
INNENPOLITISCHER SPRECHER



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

An die
Vorsitzende des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Andrea Lindholz MdB

per Mail: INNENAUSSCHUSS@BUNDESTAG.DE

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)317

Antrag

Berlin, den 21. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat am 26. Juni 2019 bitten wir um Aufsetzung des Entwurfs eines „Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUGEU)“ (BT-Drs. 19/4674).

Hierzu übersenden wir den beigefügten Änderungsantrag.

Darüber hinaus übersenden wir den anliegenden Antrag und bitten, diesen ebenfalls zur Beschlussfassung aufzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Mathias Middelberg MdB

Burkhard Lischka MdB

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.CDUCSU.DE
BÜROANSCHRIFT JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-71382 TELEFAX (030) 227-76882 E-MAIL MATHIAS.MIDDELBERG@BUNDESTAG.DE

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN WWW.SPDFRAKTION.DE
BÜROANSCHRIFT: JAKOB-KAISER-HAUS 10117 BERLIN
TELEFON (030) 227-71908 TELEFAX (030) 227-76908 E-MAIL BURKHARD.LISCHKA@BUNDESTAG.DE

4. Ausschuss des Deutschen Bundestages

Ausschuss für Inneres und Heimat

Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Datenschutz und Meinungsfreiheit in Einklang bringen – Regelungsauftrag aus Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DS-GVO) umsetzen

I. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages stellt fest:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Oktober 2018 (Beschluss, BR-Drs. 430/18) zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUGEU) festgestellt, dass in der Praxis Unsicherheiten über die Fortgeltung bewährter nationaler Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte fortbestehen, etwa hinsichtlich des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) und des Telemediengesetzes (TMG). Die Bundesregierung wurde gebeten, zu prüfen, ob und in welchem Umfang bisher zentrale Regelungen wie zum Beispiel das KunstUrhG und das TMG auch nach dem 25. Mai 2018 fortgelten.

Artikel 85 DS-GVO berechtigt und verpflichtet die europäischen Mitgliedstaaten, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen. Für den Medienbereich haben die Bundesländer bereits Regelungen in ihrem Kompetenzbereich geschaffen. Doch mit Blick auf Meinungs- und Informationsfreiheit insgesamt und für jeden Einzelnen

sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit außerhalb des Anwendungsbereichs des Landesmedienrechts, stellt sich die Frage, inwieweit Handlungsbedarf auch für den Bundesgesetzgeber besteht. Nicht zuletzt die aktuelle Debatte um die datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Medienberichterstattung zeigt den Bedarf, auch auf bundesgesetzlicher Ebene im Sinne des Artikel 85 tätig zu werden, Datenschutz und Meinungsfreiheit in Einklang zu bringen und somit Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat den Ausgleich zwischen diesen beiden Grundrechten durch differenzierte Entscheidungen bislang im Einzelfall gewährleistet und sollte als Maßstab für die weitere Abwägung gelten. Eine zu schaffende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung müsste daher auch künftig eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten zulassen, ohne einem den grundsätzlichen Vorrang einzuräumen.

Datenverarbeitung zur Ausübung der Meinungsfreiheit muss auch weiterhin zulässig sein, sofern nicht die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen. Die zu schaffende Rechtsgrundlage müsste zudem von einer Regelung flankiert werden, die die Anwendung der Betroffenenrechte sowie der übrigen datenschutzrechtlichen Nebenpflichten und behördlichen Kontrollmöglichkeiten der Kapitel zwei bis neun der Datenschutz-Grundverordnung im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung in das Abwägungsgefüge einbettet, um eine mögliche Selbstbeschränkung bei der Ausübung der Meinungsfreiheit („chilling effect“) zu verhindern.

- II. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages fordert die Bundesregierung auf:
 1. einen Regelungsvorschlag zur Umsetzung von Artikel 85 Absatz 1 DSGVO in Abstimmung mit den Ländern sowie unter Beachtung der dem Bund zustehenden Gesetzgebungskompetenz vorzulegen,

2. darin insbesondere eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Meinungsäußerung zu schaffen und dadurch die notwendige Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu eröffnen, ohne einem der Rechte einen grundsätzlichen Vorrang einzuräumen und
3. zu prüfen, wie der Umfang möglicher Einschränkungen der Anwendbarkeit der Kapitel II bis IX der DS-GVO bei der Datenverarbeitung zur Ausübung der Meinungsfreiheit angepasst werden muss, um das Risiko von Vorfeldeinschüchterung zu minimieren und eine Klarstellung vorzunehmen, wonach die spezialgesetzlichen Regelungen wie das KunstUrhG weiter Anwendung finden und die Landesmediengesetze gegebenenfalls vorrangig sind.